

# RS OGH 1982/9/22 6Ob699/82, 2Ob657/85, 7Ob2404/96x, 2Ob281/01i, 9Ob27/04t, 2Ob79/08v, 8Ob52/11x, 1Ob

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 22.09.1982

## Norm

ABGB §1319

## Rechtssatz

Allen Anwendungsfällen des § 1319 ABGB ist gemein, dass für willkürliche Gestaltungen der natürlichen Bodenbeschaffenheit und Geländebeschaffenheit, die hinter den nach ihrem erkennbaren Zustand vorauszusetzenden Eigenschaften zurückbleiben, deren Erhalter demjenigen für Schäden durch diese "mangelhafte Beschaffenheit des Werkes" einzustehen hat, der sich im gerechtfertigten Vertrauen auf die Gefahrlosigkeit des Werkes dessen physikalischen Wirkungsbereich aussetzen hätte dürfen. Der "Besitzer" einer künstlich geschaffenen, nicht abgedeckten Bodenvertiefung wird in diesem Sinn in analoger Anwendung des § 1319 ABGB haftbar.

## Entscheidungstexte

- 6 Ob 699/82  
Entscheidungstext OGH 22.09.1982 6 Ob 699/82
- 2 Ob 657/85  
Entscheidungstext OGH 18.02.1986 2 Ob 657/85  
Beisatz: Hier: Vertiefung im Gehsteig. (T1)  
Veröff: JBl 1986,523 = MietSlg 38/8
- 7 Ob 2404/96x  
Entscheidungstext OGH 02.04.1997 7 Ob 2404/96x  
nur: Allen Anwendungsfällen des § 1319 ABGB ist gemein, dass für willkürliche Gestaltungen der natürlichen Bodenbeschaffenheit und Geländebeschaffenheit, die hinter den nach ihrem erkennbaren Zustand vorauszusetzenden Eigenschaften zurückbleiben, deren Erhalter demjenigen für Schäden durch diese "mangelhafte Beschaffenheit des Werkes" einzustehen hat, der sich im gerechtfertigten Vertrauen auf die Gefahrlosigkeit des Werkes dessen physikalischen Wirkungsbereich aussetzen hätte dürfen. (T2)  
Beisatz: Entgegen der Entscheidung des OGH 6 Ob 626/80 = SZ 53/143 kann diese Bestimmung nicht nur dann angewendet werden, wenn der Schaden durch die auf der Höhe des Gebäudes oder des Werkes beruhenden Gefahr herbeigeführt oder der Geschädigte durch Sturz vom Gebäude oder Werk beschädigt wurde. (T3)  
Beisatz: Hier: Ein in die Tiefe führender Fluchtschacht samt dem diesen abschließenden Deckel. (T4)

- 2 Ob 281/01i  
Entscheidungstext OGH 29.11.2001 2 Ob 281/01i  
Vgl auch; Beisatz: Hier: Parallel zur Fahrbahn verlaufender Spalt entlang einer Brückenwaage. (T5)
- 9 Ob 27/04t  
Entscheidungstext OGH 15.09.2004 9 Ob 27/04t  
nur T2; Beisatz: Hier: Keine Einbeziehung der bloßen Oberflächenbeschaffenheit einer Kanalabdeckung. (T6)
- 2 Ob 79/08v  
Entscheidungstext OGH 29.05.2008 2 Ob 79/08v  
Auch; nur T2; Vgl Beis wie T4; Vgl Beis wie T6; Beisatz: Die von einem ausgegrabenen und einige Monate später verlagerten Grenzstein ausgehende Gefahr ist nicht anders zu beurteilen als bei einem sonst „herumliegenden“ Hindernis, wie etwa bei einem für ein erst zu errichtendes Bauwerk angelieferten Baumaterial oder bei einem nicht vom Menschen bearbeiteten, natürlichen Stein. Eine typische Gefahr eines Bauwerks hat sich einem solchen Fall nicht verwirklicht. (T7)
- 8 Ob 52/11x  
Entscheidungstext OGH 25.05.2011 8 Ob 52/11x  
Vgl; Beisatz: Es muss sich eine aus der Statik und Dynamik des Werks ergebende Gefahr verwirklichen, die entgegen den berechtigten Erwartungen an die Sicherheit oder die getroffenen Sicherheitsvorkehrungen eintritt. Der Besitzer des Werks hat für Schäden durch dessen mangelhafte Beschaffenheit einzustehen, wenn sich der Geschädigte im gerechtfertigten Vertrauen auf die Gefahrlosigkeit des Werks dessen physikalischen Wirkungsbereich aussetzen durfte. (T8)
- 1 Ob 150/15p  
Entscheidungstext OGH 27.08.2015 1 Ob 150/15p  
Vgl; Beis wie T8
- 9 Ob 19/19p  
Entscheidungstext OGH 15.05.2019 9 Ob 19/19p  
Auch; nur: Der "Besitzer" einer künstlich geschaffenen, nicht abgedeckten Bodenvertiefung wird in diesem Sinn in analoger Anwendung des § 1319 ABGB haftbar. (T9)

**European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:1982:RS0029960

**Im RIS seit**

15.06.1997

**Zuletzt aktualisiert am**

26.07.2019

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)